

Stellungnahme(n) (Stand: 12.06.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 11.05.2020 - 15.06.2020

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	15.06.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Holger Borchardt, am: 12.06.2020 , Aktenzeichen: 617310/02/boh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstimmungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Für den Bereich des „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen. Danach ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p> <p>Immissionsschutz: Die Untere Umweltschutzbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - verweist auf die Stellungnahme des Kreises Heinsberg im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.03.2020 bis 09.04.2020.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, kann dem Planentwurf angesichts mangelhaften Abwägungsmaterials nicht entnommen werden.</p> <p>WEA sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen hinsichtlich der Beurteilung von Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der geplanten Wohngebäude demnach bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:</p> <p>in allgemeinen Wohngebieten (WA): tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)</p> <p>Den Anforderungen der TA Lärm für die „Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose“ (Anhang A.2 der TA Lärm) wird das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 113 nicht gerecht. Auch wurden in dem Gutachten emissionskennzeichnende Daten eines anderen WEA-Typs verwendet. Eine überarbeitete Immissionsprognose wurde der Unteren Umweltschutzbehörde nicht</p>

vorgelegt und liegt auch den aktuellen Antragsunterlagen nicht bei. Der Nachweis gesunder Wohnverhältnisse ist somit nicht erbracht.

Gegen das Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ bestehen daher auch weiterhin immissionsschutzrechtliche Bedenken. Es wird um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. In Form einer Lärmimmissionsprognose unter Anwendung eines qualitätsgesicherten Ausbreitungsberechnungsprogrammes ist der Nachweis zu erbringen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die o. g. Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der ASP I von M. Straube mit Stand Dezember 2019 umzusetzen.

Das bilanzierte Defizit beläuft sich auf 14.133 Ökopunkte gemäß dem LBP des Büros Beuster mit Stand 13. Januar 2020. Sofern eine Ausgleichfläche geschaffen werden soll, so muss diese mindestens 3.533 m² groß sein, ausgehend von einer Aufwertung der Fläche um 4 Punkte (etwa Wald/Obstwiese auf Acker). Sofern ein Ersatzgeld gezahlt werden soll, beliefe sich dieses auf eine Summe von 42.399,00 € (3,00 € pro Punkt). Sobald die Art der Kompensation feststeht, wird um Mitteilung gebeten.

Untere Wasserbehörde:

Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Erweiterung der Versickerungsanlage wurde inzwischen eingereicht und wird in Kürze beschieden.

Brandschutzdienststelle:

Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 23.07.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Borchardt

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -